

Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland e. V.

Satzung

Präambel:

Die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern der weltweit tätigen Anthroposophischen Gesellschaft mit Sitz in Dornach/Schweiz. Sie knüpft an die Weihnachtstagung von 1923/24 – dem Impuls Rudolf Steiners – an und ist bestrebt, dessen Intentionen in Orientierung am Gründungsstatut und der geistigen Grundlage fortzusetzen und zu entwickeln. Ziffer 1 des Gründungsstatuts lautet: „Die Anthroposophische Gesellschaft soll eine Vereinigung von Menschen sein, die das seelische Leben im einzelnen Menschen und in der menschlichen Gemeinschaft auf der Grundlage einer wahren Erkenntnis der geistigen Welt pflegen wollen.“ Einen Mittelpunkt der Anthroposophischen Gesellschaft bildet die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft, deren Aufgabe die geisteswissenschaftliche Forschung ist und deren Arbeit in der ganzen Welt stattfindet. Die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland ist eine öffentliche Gesellschaft. Sie lehnt jede Dogmatik bzw. jedes sektiererische Bestreben ab. Mitglied kann jeder werden unabhängig von ethnischer oder sozialer Herkunft, Geschlecht und Religion. Sie verfolgt weder politische noch wirtschaftliche Zwecke.“

1. Name und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen *Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland e. V.* (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt).
- (2) Die Gesellschaft hat die Aufgabe, die von Rudolf Steiner begründete Anthroposophie zu pflegen und weiterzuentwickeln und die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft zu fördern.
- (3) Die Anthroposophie bildet die Grundlage für eine Erweiterung und Vertiefung der Erkenntnis und für die geistige Durchdringung der Praxis auf den verschiedensten Lebensgebieten.
- (4) Den Mitgliedern soll die Gesellschaft – im Sinne einer konfliktfähigen, offenen und lernenden Gemeinschaft – zum Erkenntnisgespräch, zum Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Anregung von Initiativen dienen.
- (5) Die Gesellschaft fördert die anthroposophische Geistesforschung, die Schulung in dieser Erkenntnismethode und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse. Sie dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Bildung und Weiterbildung sowie der Entfaltung menschheitlicher Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.
- (6) Sie verwirklicht ihre Ziele unter anderem durch Forschungsvorhaben, Tagungen, Vorträge, Seminare, Theater, Musik- und Eurythmieaufführungen, Ausstellungen und andere geeignete Mittel zur Pflege und Verbreitung der Anthroposophie. Sie arbeitet mit der von ihr gegründeten Förderstiftung Anthroposophie zusammen.

(7) Zweck der Gesellschaft ist auch die Sammlung von Mitteln für die Arbeit von steuerbegünstigten Einrichtungen im In- und Ausland, die auf anthroposophischer Grundlage tätig sind.

2. Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland kann jeder Mensch werden, der die Aufgaben der Gesellschaft fördern will.

(2) Der schriftliche Aufnahmeantrag kann über jedes Mitglied, jede anerkannte Gruppe oder jedes Arbeitszentrum beim Arbeitskollegium gestellt werden. Damit wird zugleich die Aufnahme in die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft beantragt.

Die Aufnahme ist erfolgt, sobald die Mitgliedschaft vom Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft durch Unterzeichnung der Mitgliedskarte bestätigt worden ist.

(3) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich und erfolgt durch eine schriftliche, dem Arbeitskollegium einzureichende Austrittserklärung. Er gilt zugleich als Austritt aus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, wenn dazu keine gegenteilige Erklärung erfolgt.

(4) Wird ein Mitglied aus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft ausgeschlossen, so erlischt damit zugleich auch die Mitgliedschaft in der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland.

(5) Ein Ausschluss aus der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland ist unter Einhaltung folgender Verfahrensschritte möglich:

a) Wenn ein Mitglied den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandelt, distanziert sich das Arbeitskollegium vom Verhalten dieses Mitglieds und legt ihm den Austritt aus der Gesellschaft nahe.

b) Will das betroffene Mitglied trotz der ausgesprochenen Distanzierung in der Gesellschaft verbleiben, findet zeitnah ein von einem Angehörigen der Schlichtungsstelle durchgeführtes ergebnisoffenes Schlichtungsverfahren zwischen dem betroffenen Mitglied und einem beauftragten Mitglied des Arbeitskollegiums statt.

c) Verweigert das betroffene Mitglied seine Teilnahme an der Schlichtung oder erklärt der/die Schlichter/in die Schlichtung – gleichgültig aus welchen Gründen – für gescheitert, kann das Arbeitskollegium den Ausschluss des betroffenen Mitglieds beantragen.

d) Über einen solchen Ausschlussantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des/der Betroffenen.“

3. Gliederung der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein Gesamtverein mit föderalistischen Elementen. Sie gliedert sich in

- die Mitglieder,
- die Zweige, Arbeitsgruppen, Fachgruppen und überregionalen Arbeitskreise,
- die Arbeitszentren.

4. Die Mitglieder

Jedem Mitglied der Gesellschaft steht es frei, im Rahmen der Zweckbestimmung der Gesellschaft Initiativen allein oder mit anderen Mitgliedern gemeinsam zu entfalten.

5. Zweige, Gruppen und überregionale Arbeitskreise

(1) Die Mitglieder können sich örtlich zu Zweigen und Arbeitsgruppen oder überörtlich zu Fachgruppen der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit oder für eine begrenzte Zeitdauer zusammenschließen. Zweige, Arbeitsgruppen und Fachgruppen organisieren sich selbst. Satzungen von Gruppen, auch soweit sie sich als selbständige Rechtsträger organisieren, dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

(2) Soweit Gruppen – nach entsprechender Beauftragung durch das Arbeitskollegium – Finanzmittel der Gesellschaft verwalten, stellen sie ihren Jahresabschluss zum Zwecke der Aufstellung des konsolidierten Abschlusses des Gesamtvereins zeitnah zur Verfügung und sind dem Arbeitskollegium gegenüber für die Einhaltung der Regeln der Gemeinnützigkeit und für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung verantwortlich. Jede Gruppe benennt eine/n verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

(3) Mitglieder, die sich gemeinsam speziellen landesweiten Themen im Rahmen der Gesellschaft widmen wollen, können auf unbestimmte Zeit oder für eine begrenzte Dauer überregionale Arbeitskreise bilden.

(4) Überregionale Arbeitskreise sollen mindestens fünf Mitglieder umfassen. Sie müssen Thema und Ziel sowie die voraussichtliche Dauer ihrer Arbeit benennen. Ihre Gründung ist dem Arbeitskollegium anzuzeigen und bedarf der Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung. Bei Bedarf sind sie der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(5) Soweit sie Finanzmittel benötigen, sind überregionale Arbeitskreise für die Aufbringung dieser Mittel selbst verantwortlich. Finanzmittel der Gesellschaft können sie nur in Anspruch nehmen, wenn und soweit dies von der Mitgliederversammlung beschlossen oder in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Arbeitskollegium geregelt wird.

(6) Jeder überregionale Arbeitskreis benennt eine/n verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

(7) Der „Mitarbeiterkreis“ behandelt als überregionaler Arbeitskreis Fragen, die sich innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland aus der Tätigkeit der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft ergeben. Er bildet sich aus Menschen, die in den anthroposophischen Tätigkeitsgebieten oder im Rahmen der Anthroposophischen Gesellschaft verantwortlich tätig sind. Die Mitglieder von Arbeitskollegium und Konferenz sind Mitglieder des Mitarbeiterkreises. Der Mitarbeiterkreis gibt sich seine Verfassung selbst.

6. Arbeitszentren

(1) Arbeitszentren sind regionale Zusammenschlüsse, die sich als selbständige Rechtsträger oder unselbständige Untergruppen der Gesellschaft organisieren können.

(2) Arbeitszentren, die unselbständige Untergruppen sind, gestalten ihre Rechtsregeln und Verantwortlichkeiten autonom, jedoch stets im Einklang mit dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihre Leitungsorgane sind dem Arbeitskollegium gegenüber für die Verwaltung der Finanzen, die Einhaltung der

Regeln der Gemeinnützigkeit und für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung verantwortlich.

(3) Satzungen von Arbeitszentren, die sich als selbständige Rechtsträger organisiert haben, dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

(4) Arbeitszentren sind zugleich Verwaltungsstellen der Gesellschaft und fassen auch die Verwaltung der ihnen angeschlossenen Zweige, Gruppen und Einzelmitglieder zusammen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung mit dem jeweiligen Arbeitszentrum.

(5) Ein Arbeitszentrum soll in der Regel mindestens 300 Mitglieder haben, eine Geschäftsstelle unterhalten, die unter anderem die Mitgliederkartei und die Buchführung verwaltet sowie für die Zweige und Gruppen konsolidiert, ferner mindestens ein Leitungsorgan und ein demokratisches Beschlussorgan haben. Neugründungen oder Umgliederungen von Arbeitszentren bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

(6) Jedes – selbständige oder unselbständige – Arbeitszentrum entsendet eine/n Vertreter/in in die Konferenz.

7. Organe der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung,
- die Konferenz,
- das Arbeitskollegium (Vorstand gemäß § 26 BGB),
- die Generalsekretäre,
- die Landesgeschäftsstelle,
- die Schlichtungsstelle.

(2) Für alle Organe der Gesellschaft gelten folgende Grundsätze:

- Jedes Organ arbeitet im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung frei und eigenständig;
- alle Organe der Gesellschaft sollen den Mitgliedern und deren Initiativen dienen;
- über Beschlüsse und Planungen von Organen – insbesondere solche mit finanziellen Auswirkungen – sollen die Mitglieder zeitnah informiert werden;
- bei der Besetzung von Ämtern soll ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern gewährleistet werden;
- Generalsekretäre sowie Mitglieder von Arbeitskollegium, Konferenz und Schlichtungsstelle sollen Mitglied der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft sein.

8. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung dient der Kommunikation und der gegenseitigen Wahrnehmung der Mitglieder, der Organe und Initiativen, dem Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen sowie der Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die nicht in der Zuständigkeit der Organe liegen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitgliedschaft oder von der Konferenz verlangt wird. Jedes Mitglied und jede Gruppe der Anthroposophischen Gesellschaft in

Deutschland kann Anträge einbringen und sich an der Aussprache sowie an den Abstimmungen beteiligen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch das Arbeitskollegium unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift *Mitteilungen aus der anthroposophischen Arbeit in Deutschland*. Die Ausgabe der Zeitschrift, die die Einladung enthält, muss spätestens sechs Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Wochen vor der Versammlung bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Anträge zur bekannt gegebenen Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Arbeitskollegiums oder von einem/einer vom Arbeitskollegium vorgeschlagenen Versammlungsleiter/in geleitet.

(6) In der Versammlung erstattet das Arbeitskollegium einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit und legt den Jahresabschluss des Berichtsjahres zur Genehmigung vor. Es informiert über die aktuelle Finanzlage und das Budget für das Folgejahr.

(7) Außerdem erstatten die Generalsekretäre, die Konferenz, die Schlichtungsstelle und die überregionalen Arbeitskreise der Versammlung Rechenschaftsberichte und Vorblicke auf ihre Tätigkeit, soweit dies von der Versammlung gewünscht wird.

(8) Beschlüsse werden in der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem vom Arbeitskollegium dazu bestellten Schriftführer niedergelegt und von diesem sowie von dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet.

9. Konferenz

(1) Die Konferenz besteht aus den Vertretern der Arbeitszentren, die für jeweils fünf Jahre von den in den Arbeitszentren jeweils zuständigen Beschlussorganen benannt werden. Die Konferenz tagt mindestens zweimal jährlich und dient der Zusammenarbeit und Abstimmung unter den Arbeitszentren.

(2) Die Konferenz fasst ihre Beschlüsse möglichst einmütig, sonst nach Stimmenmehrheit. Sie benennt eine/n Sprecher/in. Im Übrigen kann sie sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

(3) Konferenz und Arbeitskollegium bilden gemeinsam eine Gesamtkonferenz der Gesellschaft, die als solche mindestens zweimal jährlich tagt und zu der bei Bedarf weitere Mitglieder, die Anthroposophie in Deutschland in besonderer Weise repräsentieren, hinzugezogen werden können. Diese Gesamtkonferenz berät die Leitlinien für die Arbeit der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland sowie abstimmungsbedürftige Fragen innerhalb der Gesellschaft und pflegt die Beziehungen zu anderen Landesgesellschaften. Ferner dient sie der gegenseitigen Reflexion der Tätigkeit von Arbeitskollegium und Konferenz.

10. Arbeitskollegium

(1) Das Arbeitskollegium koordiniert verantwortlich die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Gesellschaft, insbesondere Forschung, Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederangelegenheiten und Finanzen. Ferner führt es – mit Hilfe der Landesgeschäftsstelle – die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit und den übrigen Organen und Gruppen der Gesellschaft. Je zwei Mitglieder des Arbeitskollegiums vertreten gemeinsam die Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB gerichtlich oder außergerichtlich. Das Arbeitskollegium kann formelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Behörde verlangt werden, selbständig einstimmig beschließen.

(2) Das Arbeitskollegium besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern, die von Konferenz und Arbeitskollegium (als Gesamtkonferenz) gemeinsam der Mitgliederversammlung zur Einzelwahl vorgeschlagen werden. Jedes Mitglied kann der Konferenz bis spätestens vier Monate vor der Versammlung Kandidat/innen für das Arbeitskollegium vorschlagen. Die Amtszeit der Mitglieder des Arbeitskollegiums beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Arbeitskollegium arbeitet kollegial. Seine Mitglieder sind gleichberechtigt. Es kann eine/n Sprecher/in benennen. Über die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen seiner Tätigkeit durch einzelne seiner Mitglieder entscheidet das Arbeitskollegium selbst. Es kann im Benehmen mit der Konferenz für Sonderaufgaben besondere Vertreter bestellen und ihre Befugnisse festlegen.

(4) Das Arbeitskollegium fasst seine Beschlüsse in der Regel einmütig, sonst nach Stimmenmehrheit. Beschlüsse, die das Arbeitskollegium selbst oder einzelne seiner Mitglieder betreffen, bedürfen der Zustimmung der Konferenz. Das Arbeitskollegium gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

(5) Die Haftung des Arbeitskollegiums ist gegenüber den Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(6) Die Mitarbeit im Arbeitskollegium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Jedoch haben die Mitglieder des Arbeitskollegiums einen Anspruch auf angemessene Erstattung ihrer Auslagen. Soweit das die Übernahme eines Arbeitsbereichs im Arbeitskollegium erfordert, kann dafür – mit Zustimmung der Konferenz – eine angemessene Vergütung geleistet werden.“

11. Generalsekretäre

Die Generalsekretäre pflegen für die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland die Beziehungen zur Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft sowie zu den anderen Landesgesellschaften. Sie verstehen sich auch als Wahrnehmungsorgan für die Beziehungen zwischen Mitgliedern und Gruppen und der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft. Die Generalsekretäre werden durch das Arbeitskollegium aus seiner Mitte im Einvernehmen mit der Konferenz auf fünf Jahre bestellt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Ihre Bestellung bedarf der Zustimmung des Vorstands der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft.

12. Landesgeschäftsstelle

Die Leitung der Landesgeschäftsstelle der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland wird vom Arbeitskollegium im Benehmen mit der Konferenz bestellt. Den Sekretariaten der Arbeitszentren können im Einvernehmen mit der Konferenz einzelne Aufgaben der Landesgeschäftsstelle übertragen werden.

13. Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle dient der Bewältigung und Lösung von Konflikten innerhalb der Gesellschaft. An sie können sich Mitglieder und Organe der Gesellschaft wenden.

(2) Ein Schlichtungsverfahren wird in Gang gesetzt, indem jede der Konfliktparteien eine Person ihres Vertrauens als Schlichter/in benennt. Die Vertrauenspersonen wählen ein Mitglied der Schlichtungsstelle als Vorsitzende/n des Schlichtungsausschusses. Kommt darüber keine Einigung zu Stande, benennt die Schlichtungsstelle den/die Vorsitzende/n. Dieser Ausschuss erarbeitet einen Schlichtungsvorschlag.

(3) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren aus einer Liste gewählt, die die Gesamtkonferenz aus Vorschlägen der Mitgliedschaft zusammenstellt. Schlichter/in kann jedes Mitglied der Gesellschaft werden, das nach den Kriterien Ausbildung, Lebenserfahrung und Urteilsvermögen dafür geeignet erscheint.

14. Beiträge und Spenden, Gemeinnützigkeit

(1) Die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland erhält ihre Mittel aus den Beiträgen ihrer Mitglieder und aus Spenden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der von den Mitgliedern für die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft geleistete Beitrag wird dieser zur Verfügung gestellt.

15. Geschäftsjahr, Vermögensbindung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die GLS Treuhand e. V., Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zu verwenden hat.

16. Sitz und Rechtsfähigkeit

Die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland hat ihren Sitz in Stuttgart. Sie ist dort im Vereinsregister eingetragen.

24.Juni 2010